



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat [2007/252](#) von Landrätin Sarah Martin, Grüne "Verwertung von Grünabfällen" und Motion [2008/206](#) von Landrat Thomas de Courten, SVP "Änderung des Umweltschutzgesetzes; Bioabfälle effizient verwerten" (als Postulat überwiesen)

Datum: 1. Juni 2010

Nummer: 2010-226

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/226

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Postulat [2007/252](#) von Landrätin Sarah Martin, Grüne "Verwertung von Grünabfällen" und Motion [2008/206](#) von Landrat Thomas de Courten, SVP "Änderung des Umweltschutzgesetzes; Bioabfälle effizient verwerten" (als Postulat überwiesen)

vom 1. Juni 2010

1 Vorstösse

Das von Landrätin Sarah Martin, Grüne, am 18. Oktober 2007 eingereichte Postulat [2007/252](#) "Verwertung von Grünabfällen" wurde am 22. Mai 2008 vom Landrat überwiesen und hat folgenden Wortlaut:

"Die Produktion von Biogas durch Vergärung organischer Abfälle ist eine sinnvolle und effiziente Art der Energiegewinnung aus heimischen Ressourcen. Das gewonnene Gas kann entweder direkt in die Erdgasleitung eingespeist werden oder zur Strom- und Wärmeproduktion dienen. Würden in der Schweiz alle anfallenden organischen Abfälle vergärt, könnten mit dem produzierten Biogas zum Beispiel 10% aller Autos angetrieben werden und die Schweiz hätte ihre Zielsetzungen für das Kyoto-Protokoll erfüllt."

"In der [Beantwortung der Interpellation 2006/306](#) spricht sich der Regierungsrat für einen Ausbau der Grüngut-Sammlungen aus, da die Vergärung gegenüber der Verbrennung oder der Kompostierung die Energiebilanz verbessert. Der Regierungsrat weist aber auch darauf hin, dass es für verschiedene Gemeinden entsprechend ihrer Grösse, der Menge der anfallenden Abfälle und der Distanz zur nächstgelegenen Verwertungsstelle verschiedene Lösungen für die Grüngutverwertung und Sammlung geben muss, damit diese ökologisch und finanziell sinnvoll ist. Deshalb wird die Regierung nun beauftragt für die Gemeinden einen umfassenden Leitfaden für die sinnvolle Verwertung von Grünabfällen zu erstellen."

In eine ähnliche Richtung zielt auch die von Landrat Thomas de Courten, SVP, am 11. September 2008 eingereichte Motion [2008/206](#) "Änderung des Umweltschutzgesetzes; Bioabfälle effizient verwerten", welche vom Landrat am 14. Mai 2009 als Postulat überwiesen wurde:

"Die Förderung und Nutzung erneuerbarer Energien ist in Regierung und Landrat unbestritten. Dafür soll auch das wirtschaftlich nutzbare Biomasse-Potenzial ausgeschöpft und der Bau von Biogasanlagen koordiniert und gefördert werden [Vgl. Vorlage [2008/087](#) Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik BL; Umsetzungspunkt 24]."

In den kommunalen und kantonalen Behörden wird die Sammlung, Verwendung und Entsorgung der tagtäglich als Abfall anfallenden Biomasse (aus Garten- und Küchenabfällen, Reststoffen aus der Landwirtschaft, Speiseresten oder Rüstabfällen aus der Gastronomie) dennoch immer wieder kontrovers diskutiert. Alternativ bieten sich die Kompostierung, die Verbrennung oder die Vergärung in Biogasanlagen an.

Nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten wird das energetische Potential bei der Vergärung in Biogasanlagen am effizientesten ausgenutzt. Gegenüber der Kompostierung oder Verbrennung kann in modernen Biogasanlagen deutlich mehr erneuerbare Energie pro Tonne erzeugt werden, mit positiven Effekten bezüglich Treibhausgas- und CO²-Ausstoss. Das Gärgut kann zudem anschliessend als Kompost und Dünger eingesetzt werden. Regionale Stoffkreisläufe werden dadurch umweltfreundlich geschlossen. Gegenüber der Verbrennung entfällt zusätzlich die aufwendige Entsorgung von Asche und Schlacke. Auch wirtschaftlich steht die Vergärung mit Kosten von rund 250 CHF/t im Vorteil gegenüber der Verbrennung, die durchschnittlich Kosten von rund 350 CHF/t verursacht.

Wenig Unterstützung erhalten die Gemeinden zudem in der möglichen Einführung einer freiwilligen kommunalen Bioabfall-Getrenntsammlung. Logistisch könnten die bisher schon im Kanton bestehenden Grünsammlungen für Gartenabfälle einfach zu Bioabfall-Sammlung aufgewertet werden. Entsprechende Lösungsansätze bestehen in der Praxis bereits.

All dem steht jedoch eine veraltete Bestimmung im geltenden Baselbieter Umweltschutzgesetz gegenüber. Demgemäss müssen kompostierbare Abfälle möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden. Was früher gut gemeint war, ist heute technisch falsch. Ein erhebliches Biomassepotential wird damit einer effizienten Verwertung entzogen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um eine Änderung von § 20 Absatz 2 USG BL (Wiederverwertung von Siedlungsabfällen) dahingehend, dass verwertbare Abfälle in der Regel getrennt gesammelt, und dafür geeignete Bioabfälle anschliessend zur Biogasgewinnung vergärt werden.

Mit dieser Änderung bleibt auch die dezentrale (Eigen-)Kompostierung im Garten erhalten, was ökologisch und ökonomisch weiterhin Sinn macht. Es wird jedoch auch dem Stand der Technik, der Umwelt- und Energiepolitik Rechnung getragen und für die restlichen Bioabfälle eine sinnvolle, nachhaltige und umweltgerechte Handhabung vorgegeben."

Der Regierungsrat hat die betroffenen Dienststellen mit eingehenden Abklärungen zu den rechtlichen und fachlichen Aspekten der beiden Vorstösse beauftragt und ist zum Schluss gekommen, die sachlich verwandten Anliegen nachfolgend gemeinsam zu beantworten.

2 Einleitung

Die in den Vorstössen angesprochenen "Grünabfälle" oder "Bioabfälle" fallen einerseits in Haushalten (aus Garten und Küche), andererseits bei Gewerbe (Grüngut, Speisereste, Produktionsabfälle) an.

2.1. Abfallwirtschaftliche Bedeutung

Bei beiden vorangehend genannten Kategorien lassen sich keine genauen Mengenangaben machen, da die Entsorgungswege sehr vielfältig sind und nicht mit den kantonalen Strukturen übereinstimmen. Recht gut bekannt sind einerseits die von den Gemeinden beim Siedlungsabfall separat erfassten Mengen (vorwiegend Grünabfälle), welche 2008 bei rund 12'400 t (oder rund 46 kg/Person) lagen. Zu diesen Mengen kommen die in Eigenkompostierung verarbeiteten Anteile sowie die durch Dritte (Gartenbaubetriebe, etc.) direkt abgeführten Mengen, welche sich beide kaum quantifizieren lassen. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass in unserem Kanton pro Person und Jahr mindestens 60 - 80 kg an organischen Abfällen aus dem Siedlungsabfall verwertet werden, was einer Menge von rund 20'000 Tonnen pro Jahr entspricht.

Dazu kommen die bei Betrieben und bei öffentlichen Institutionen (Strassenraum, Pärke, etc.) anfallenden organischen Abfälle, welche direkt zu den Verwertungsanlagen gelangen.

Die heute in unserem Kanton bestehenden Verwertungsbetriebe verarbeiten jährlich insgesamt rund 50'000 Tonnen organische Abfälle, von denen allerdings ein Teil ausserkantonaler Herkunft ist. Von dieser Gesamtmenge gehen derzeit etwa 40 % (also jährlich rund 20'000 t) in die beiden Vergärungsanlagen (Pratteln und Ormalingen), während der Rest auf die regionalen Kompostieranlagen gelangt. Mit den zusätzlich bewilligten (Anlage der KELSAG in Liesberg) oder geplanten Kapazitäten für die Vergärung wird sich der Anteil der Vergärung weiter erhöhen.

2.2. Energiewirtschaftliche Bedeutung

Das im Kanton Basel-Landschaft technisch und wirtschaftlich erschliessbare energetische Potential vergärbare biogener Abfälle liegt in der Grössenordnung von rund 20 bis 30 GWh pro Jahr. Die Bandbreite der Schätzung ist so gross, weil die greifbaren Potentialstudien jeweils einen grösseren Perimeter untersucht haben ("Erwartungspotential" 2003 für Nordwestschweiz: 55 GWh). Diese 20-30 GWh entsprechen rund 0.3% des heutigen Energieverbrauchs im Kanton. Davon schöpfen die mittlerweile existierenden Biogasanlagen in Pratteln und Ormalingen rund 12 GWh pro Jahr aus. Mit den zusätzlich geplanten Anlagen würden weitere rund 10 GWh erschlossen. Das danach noch verbleibende Potential dürfte somit recht gering sein.

3 **Aktuelle rechtliche Situation und deren Stellenwert**

Für die Verwertung organischer Abfälle und deren energetische Nutzung sind insbesondere die folgenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; USG), Art. 30 Abs. 2; Art. 30d
- Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600; TVA), Art. 7
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (SGS 780; USG BL), § 19, § 21
- Verordnung über den Umweltschutz (SGS 780.11; USV), § 18
- Eidg. Energiegesetz (SR 730.0; EnG), Art. 7a
- Eidg. Energieverordnung (SR 730.01; EnV), Kapitel 2a
- Kant. Energiegesetz (SGS 490), § 16
- Kant. Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz (SGS 490.10), § 1c

3.1 Separate Erfassung verwertbarer Abfälle

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass Abfälle, für die eine angemessene Verwertungsmöglichkeit besteht, vom Abfallerzeuger getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen sind (USG, Art. 30 Abs. 2; TVA, Art. 7, Abs. 2; USG BL, § 20, Abs. 1). Diese Pflicht gilt gleichermaßen für Privatpersonen wie für gewerbliche Abfallerzeuger, wobei aber bei der Durchsetzung entsprechender Massnahmen stets das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist. In der Praxis muss daher der Mehraufwand für die zusätzlich getrennt erfasste Menge organisatorisch und finanziell zumutbar sein und darf insgesamt die Umweltbelastung nicht erhöhen.

3.2 Verwertungspflicht

Verschiedene gesetzliche Bestimmungen umschreiben die Randbedingungen, wann eine Verwertung als zumutbar und sinnvoll einzustufen ist (USG, Art. 30d Bst. a; TVA, Art. 12, Abs. 3). Für natürliche organische Abfälle stellt sich die Frage der Verwertungspflicht angesichts der verschiedenen etablierten Verwertungsverfahren heute nicht mehr. Dies bedeutet, dass organische Abfälle, die separat gesammelt werden, anschliessend einer Verwertung zuzuführen sind.

3.3 Verwertungsverfahren

Zur Art der Verwertung gibt es in den gesetzlichen Bestimmungen zwar einzelne Präzisierungen (z.B. für "kompostierbare Abfälle" Art. 7 der TVA oder § 20 Abs. 2 USG BL), doch steht dabei eher das Anliegen einer möglichst dezentralen Verwertung ohne grossen Transportaufwand im Vordergrund. Die Verweise auf die Kompostierung sind nicht einschränkend zu verstehen, da der Gesetzgeber bei Abfallbehandlungsverfahren generell das Ziel einer minimalen Umweltbelastung und den Stand der Technik als Massstab verwendet.

3.4. Förderung erneuerbarer Energie aus Biomasse

Seit Januar 2009 sind die Netzbetreiber verpflichtet, die gesamte Elektrizität, die aus Neuanlagen durch die Nutzung von Biomasse und Abfällen aus Biomasse gewonnen wird, zu vergüten (KEV, EnG, Art 7a). Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert werden.

In den Genuss dieser kostendeckenden Einspeisevergütung können alle Biomasse verarbeitenden Energieerzeugungsanlagen kommen, wenn sie die energetischen und ökologischen Mindestanforderungen einhalten (Gesamtenergienutzungsgrad). Bei KVAs wird 50% der produzierten Energiemenge als erneuerbar angerechnet (EnV, Kapitel 2a).

Auf der Basis des kantonalen Energierechtes kann der Kanton für Anlagen zur Nutzung von Biomasse Förderbeiträge ausrichten.

3.5 Beurteilung der heutigen gesetzlichen Bestimmungen und deren Stellenwert

Die abfallrechtlichen Grundlagen auf Ebene Bund und Kanton sind zwar nicht auf die Vergärungstechnologie zugeschnitten, behindern deren Einsatz aber in keiner Weise. Vielmehr hat sich der Stellenwert der einzelnen Verwertungsverfahren entsprechend den räumlichen

(ländlich/städtisch) und wirtschaftlichen Randbedingungen von Region zu Region etwas unterschiedlich entwickelt. Insgesamt besteht heute aber ein sinnvolles Gesamtsystem, in dem sich die Stärken der einzelnen Technologien ergänzen. Mit dem energiegesetzlichen Instrumentarium ist zudem für die Biomasseenergieanlagen ein förderndes Umfeld geschaffen worden. Das Zusammenspiel der einzelnen Verwertungsverfahren lässt sich sicher noch optimieren und wird sich auch weiter dynamisch entwickeln, wobei unterschiedliche Faktoren zusammenwirken:

- wirtschaftliche Randbedingungen (insbesondere Vergütung für regenerative Energien und generelle Kostenentwicklung im Energie- und Entsorgungssektor);
- Informationsstand der Entscheidungsträger auf verschiedenen Stufen (vom Haushalt über Betriebe und Gemeinden bis zu regionalen Organisationen) und Bereitschaft zu optimierten Gesamtlösungen;
- gesetzliche Bestimmungen.

Veränderung in eine gewünschte Richtung (beispielsweise zu vermehrter Vergärung) können nicht allein durch gesetzliche Vorgaben oder Informationsarbeit erreicht werden, sondern erfordern ein gutes Zusammenwirken aller Steuerungselemente.

4 Rechtliche Beurteilung der Forderung in Motion/Postulat 2008/206

Die als Postulat überwiesene Motion [2008/206](#) verlangt eine Änderung von § 20 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft dahingehend, dass verwertbare Abfälle in der Regel getrennt gesammelt, und dafür geeignete Bioabfälle anschliessend zur Biogasgewinnung vergärt werden müssen.

Wie vorangehend dargelegt, ist die getrennte Erfassung von verwertbaren Abfällen bereits heute gesetzlich vorgegeben und wird von Kanton und Gemeinden im Rahmen des Ermessens auch so gehandhabt. Eine klare Bevorzugung der Vergärung auf rechtlicher Ebene könnte somit nur durch eine präzisere Verpflichtung der Abfallerzeuger im Umweltschutzgesetz BL erreicht werden. Sie müsste umschreiben, welche Abfälle ab welchen Mengen der Vergärung zuzuführen sind und wie weit auch die Gemeinden entsprechende Sammlungen für Kleinmengen aus Haushalten anzubieten haben. Letzteres wäre ein markanter Einschnitt in die Gemeindeautonomie, der nur aus gewichtigen Gründen zu rechtfertigen ist. Aber auch für die übrigen Bereiche steht einer solch weitgehenden Verpflichtung der Abfallerzeuger die Handels- und Gewerbefreiheit auf Verfassungsstufe sowie das Umweltrecht des Bundes entgegen, welche den Kantonen für strengere Regelungen keinen Spielraum lassen.

Der Kanton Zürich verfügt in seinem Energiegesetz¹ seit 1996 zwar über eine Verpflichtung zur Ausschöpfung des Energiepotentials von biogenen Abfällen, doch wird darin ebenfalls einschränkend die Wirtschaftlichkeit als Voraussetzung genannt. In der Praxis setzt daher auch der Kanton Zürich auf Informations- und Überzeugungsarbeit. Inzwischen werden im Kanton Zürich rund 60% (BL: 40%) des gesammelten Grüngutes der Vergärung zugeführt, wobei etwa die Hälfte aus kommunalen Grüngutsammlungen stammt. Dieser im Vergleich zum Kanton Basel-

¹ Energiegesetz, OS 730.1, 19.06.1983:

§ 12 a. Kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können, sind unter Ausschöpfung des Energiepotentials in zentralen Anlagen zu marktfähigen Produkten zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist. (in Kraft seit 1.1.1996)

Landschaft höhere Anteil der Vergärung ist auch eine Folge davon, dass die energetische Nutzung organischer Abfälle dank der 'Kompogas-Anlagen' in der Region Zürich bereits viel länger etabliert ist und die Vergärung in dicht besiedelten Regionen verschiedene Vorteile aufweist.

5 Fachliche Beurteilung

5.1 Priorität für Vergärung bei der Bioabfall-Verwertung (Postulat [2007/252](#))

Die Vergärung ist für gut abbaubare, energiereiche organische Abfälle heute zweifellos Stand der Technik bei den Behandlungsverfahren, da sie einerseits eine gute Energienutzung ermöglicht, andererseits die Emissionen verringert (Geruch, etc.) und - im Gegensatz zur Verbrennung - die organische Substanz nicht zerstört. Je schlechter abbaubar das Substrat ist, desto stärker rücken demgegenüber andere Behandlungsverfahren in den Vordergrund.

Diese komplexen Zusammenhänge lassen sich am besten im Rahmen einer Ökobilanz nachvollziehbar bewerten und auf eine vergleichbare Basis bringen. Je nach Fragestellung können dabei auch Aspekte wie die Sammlung einbezogen werden, um möglichst realitätsnahe Aussagen für das Gesamtsystem vom Anfallsort der Abfälle bis zur Verwertung der Produkte und Rückstände zu gewinnen.

Für unsere Region hat das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE BS) eine Ökobilanzstudie zur Verwertung von Grünabfällen aus dem Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Diese zeigt, dass die Bewertung für die drei untersuchten Varianten "Vergärung", "dezentrale Kompostierung" und "Verbrennung in KVA Basel" sehr nahe beieinander liegt. Aufgrund der Studie lassen sich für unsere Region keine zwingenden Gründe ableiten, um heute einem bestimmten Verwertungsverfahren Priorität einzuräumen. Dieses vielleicht überraschende Ergebnis basiert auf der besonderen regionalen Situation mit der KVA Basel, die dank hoher thermischer Energieausbeute schweizweit mit 70% Gesamtenergiewirkungsgrad den ersten Rang einnimmt. Das Resultat kann nicht auf jedes andere KVA-Einzugsgebiet übertragen werden!

Aus Sicht der Biopower AG weist die Studie aber auch methodisch gewisse Schwachstellen auf, sodass deren Ergebnisse nur als ein Element unter verschiedenen im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden sollen.

Die Verarbeitung der Grünabfälle auf den verschiedenen Kompostierungsanlagen in der Region wurde bei der Studie des AUE BS nicht berücksichtigt. Es ist aber anzunehmen, dass sie ähnlich abschneidet, wie die drei untersuchten Varianten. Bei dieser Verwertungsform ist zwar der Transportaufwand und der Maschineneinsatz gegenüber der dezentralen Kompostierung höher, doch sind die Fahrdistanzen nicht sehr gross und auch der Maschineneinsatz dürfte energetisch pro verarbeiteter Tonne nicht stark ins Gewicht fallen. In diesem Bereich besteht aber sicher das grösste Optimierungspotential, indem Kompostier- und Vergärungsanlagen vermehrt zusammenarbeiten und das gesammelte organische Material entsprechend seiner Eignung triagieren. Energiereiche, gut abbaubare Grünabfälle (wie Rasenschnitt, Gras, etc.) sollen vermehrt vergärt werden (womit sich auch Geruchs- und Treibhausgasemissionen vermeiden lassen), während holzige Anteile aus dem Sammelgut entweder der Kompostierung oder der Nutzung als Energieholz zuzuführen sind. Entsprechende Anstösse sind von den kantonalen Stellen immer wieder gemacht worden, doch lässt sich eine optimale Zusammenarbeit zwischen Anlagenbetreibern kaum gesetzlich verordnen.

Diese Ergebnisse und Überlegungen bestätigen insgesamt die bereits bisher von den kantonalen Behörden vertretene Strategie:

- Die dezentrale Kompostierung soll dort, wo eigene Gärten vorhanden sind, als sinnvolle Verwertungslösung von den Gemeinden weiter unterstützt werden (Häckseldienst).
- Ergänzend dazu sind von den Gemeinden gebührenpflichtige Grüngutsammlungen anzubieten, um auch bei starkem Materialanfall eine angemessene Verwertung sicherzustellen. Material, welches sich zur Vergärung eignet, ist einer entsprechenden Anlage zuzuführen. Daher sind bestehende Verträge mit Kompostieranlagen zu überprüfen und die Verwertung ist künftig so zu organisieren, dass sie auch unter dem Aspekt der Energienutzung optimiert ist.
- In Gemeinden mit dichter Siedlungsstruktur soll die vermehrte Erfassung der heute noch in den Kehrriem gelangenden Rüst- und Speiseabfälle und deren Verwertung in einer Vergärungsanlage geprüft werden. Das Mengenpotential ist dabei allerdings relativ bescheiden (jährlich ca. 15 - 20 kg/Person) und der logistische sowie finanzielle Aufwand recht hoch.

Bisher ergaben sich aus dem Wortlaut der Bestimmungen in § 20 USG BL keine Probleme bei der schrittweisen Umsetzung dieser Strategie.

5.2 Leitfaden für Gemeinden (Postulat [2007/252](#))

Das Anliegen, die Gemeinden bei der Optimierung ihrer Grünabfall-Entsorgung zu unterstützen, ist für den Regierungsrat unbestritten. Zur Diskussion steht somit, in welcher Form dies am besten geschieht und wie weit dabei auf bereits vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden kann.

Eine Rückfrage des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) beim Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und die regelmässigen Kontakte des AUE zu zahlreichen Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Optimierung der Sammlung und Verwertung von organischen Abfällen ist immer wieder bei einzelnen Gemeinden ein Thema, und diese stützen sich dabei gerne auf praxisorientierte Erfahrungen anderer Gemeinden oder Regionen ab.
- Es besteht keine spürbare Nachfrage nach vermehrter Unterstützung durch den Kanton oder nach schriftlichen Unterlagen (Leitfaden, etc.). Eine verbindliche kantonale Vorgabe zur Ausgestaltung der Erfassung und Verwertung organischer Abfälle wird von den Gemeinden abgelehnt.

Aufgrund dieser Erfahrungen setzt das AUE bereits seit einigen Jahren auf die direkte Ansprache des Themas in den regionalen Koordinationsgruppen der Abfallverantwortlichen aus den Gemeinden. Ergänzend dazu werden vorhandene Hilfsmittel (Positionspapier zur Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft vom Januar 2010, Nutzwertanalyse des Kantons Zürich, Leitfaden Energie Schweiz) bei Bedarf abgegeben und die Gemeinden gezielt bei der Suche nach Optimierungsmöglichkeiten für ihre Grünabfälle unterstützt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Gemeinden vor allem dann zu einem Wechsel zur Vergärung bereit sind, wenn die bisherigen Verträge mit Kompostieranlagen auslaufen und ein attraktives Angebot (Preis, Kundenfreundlichkeit) für die Sammlung der Abfälle zur anschliessenden Vergärung vorliegt.

6 **Fazit**

Heute gelangen im Kanton bereits rund 40% der anfallenden organischen Abfälle in die Vergärung und mit dem bereits eingeleiteten Kapazitätsausbau wird der Anteil der Vergärung in den kommen-

den Jahren weiter steigen. Die Vergärung hat sich somit in unserer Region als Verwertungsverfahren für organische Abfälle gut etabliert und wird im Rahmen der Förderung erneuerbarer Energien auf kantonaler Ebene weiter an Gewicht gewinnen. Die kantonalen Stellen haben zusammen mit den Gemeinden diese Möglichkeit für eine bessere Nutzung des Energiepotentials bereits bisher in verschiedener Form unterstützt und werden sich auch weiterhin für die Optimierung des Gesamt-Verwertungssystems einsetzen.

Eine umgehende Anpassung der Bestimmungen in § 20 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Regierung wird aber bei einer allfälligen Aktualisierung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft sicher prüfen, ob und wie ein angepasster Gesetzestext die Entwicklung hin zur Vergärung besser abbilden kann.

Auch hinsichtlich der Forderung nach einem eigenen Leitfaden für Gemeinden besteht aus Sicht der Regierung kein Handlungsbedarf. Die Information und Beratung der Gemeinden soll auch weiterhin einen wichtigen Stellenwert haben, doch kann dabei auf bereits verfügbare Unterlagen (z.B. AUE-Positionspapier zur Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft, Leitfaden Energie Schweiz, Nutzwertanalyse des Kantons Zürich) abgestellt werden.

7 Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Abschreibung des Postulates [2007/252](#) "Verwertung von Grünabfällen" von Landrätin Sarah Martin, Grüne, und der als Postulat überwiesenen Motion [2008/206](#) "Änderung des Umweltschutzgesetzes; Bioabfälle effizient verwerten" von Landrat Thomas de Courten, SVP.

Liestal, 1. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin